

# **Vereinssatzung „Viez e.V.“**

Verein zur Unterstützung von Menschen mit neurodegenerativer Erkrankung und deren unmittelbarem Umfeld



**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.7.2016 in Hamburg.**

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln  
unter der Registriernummer VR 19060 am 26.09.2016**

geändert am 17.06.2017

geändert am 05.11.2017

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „**Viez e.V.**“

(2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

(1) Vierz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung von Personen, die an neurodegenerativen Erkrankungen leiden. Ferner die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Maßnahmen, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden und / oder die die Lebensqualität der betroffenen Person erhöhen sollen.

Desweiteren die Unterstützung anderer, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich der Weiterentwicklung der Heilmethoden dieser Krankheitsbilder widmen oder Forschung auf diesem Gebiet betreiben. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird nach § 58 Nr. 1 AO insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden.

Aufgabe ist ferner, eine Vernetzung der Betroffenen, ihrer Familien und ihres Umfeldes zu fördern und das Thema seltene Erkrankungen durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. über die Bereitstellung von Informationen zu seltenen Erkrankungen, auch im Internet) stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

– entfällt –

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand. Die Entscheidung auch über die Ablehnung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Email gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich/jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes

2. [Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.]
3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
4. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
8. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
9. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand  
– entfällt –
10. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Vollmachten können nur anderen volljährigen Mitgliedern gegenüber ausgestellt werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Deutsche Heredo-Ataxie Gesellschaft DHAG e.V.“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand nach § 26 BGB wird ermächtigt, vom Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit und/oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit geforderte Satzungsänderungen ersatzweise vorzunehmen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft und werden mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

Hamburg, 22.07.2016

geändert am 17.06.2017

geändert am 05.11.2017